

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 38. Von Illation des dotis.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

dem. Die Braut erlangt nun *jure romano* ihren *dotem*, den wir aber nicht länger nach römischen Grundsätzen behandeln dürfen, als bis wir wieder eine Anleitung nach deutschem Recht antreffen, und diese zeigt sich darin, daß dieser römische *Dos* durch Beschreitung des Ehebetts sogleich in das *Sammt-Eigenthum* mit dem Manne übergeht.

§. 38.

Von *Illation* des *dotis*.

Es bedarf hiezu keiner formellen oder symbolischen *Illation*, sondern es ist hier jede Handlung hinlänglich, vermöge welcher der Mann vergewißert wird, daß seine Frau einen *dotem* erhalten habe; er mag nun sogleich bezahlt worden seyn oder nicht. Im letzteren Fall gehrt er unter das ausstehende Vermögen, und ist nichts destoweniger der

Ge

Gemeinschaft unterworfen. Im Fall der Vater ihn aber zur bestimmten Zeit nicht bezahlen würde, so müßten wir freilich, weil uns unsere deutsche Gesetze hierin verlassen, abermals zum römischen Recht recurriren, und die Forderung desselben aus römischen Grundsätzen herleiten und behandeln. *)

*) Die Auth. qu. loc. C. d. dot. caut. non numerata ist in diesem Fall unsere Richtschnur und bestimmt die Zeit innerhalb welcher die except. non numer. dotis wegfällt.

§. 39.

Fortsetzung.

Was nun sonst die Eheleute einander zubringen, oder auch vor der Hochzeit schenken, kann eben so wenig, weil es gleich nach Beschreitung des Ehebettes gemeinschaftlich wird, mit dem Namen eines *dotis* belegt
 wers